

Merk- und Informationsblatt des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

1. Grundlage ist die Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, derzeit vom 01.11.2012, jeweils abrufbar im Internet.
2. Der Antrag ist an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu richten (§ 22 FAO). Entsprechend der zur Zeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird eine Bearbeitungsgebühr von 700,00 € erhoben, die bei Antragstellung durch Überweisung auf das Konto 2020105979, BLZ 760 200 70, bei der HypoVereinsbank Nürnberg zu überweisen oder per Verrechnungsscheck zu begleichen ist.
3. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung Voraussetzung (§ 3 FAO); beide Voraussetzungen sind – jede für sich – zu belegen.
4. Mit dem Antrag sollen alle nach der FAO notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, desto schneller kann über den Antrag entschieden werden.
5. Auf Nachfrage des Ausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben zur Einsichtnahme vorzulegen.
6. Folgende Unterlagen müssen gem. § 6 FAO bereits mit Antragstellung vorgelegt werden:

- a) Die erforderliche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang von mindestens 120 Zeitstunden, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets nach § 14 c FAO (Recht der Wohnraummietverhältnisse, Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht, Wohnungseigentumsrecht, Maklerrecht, Nachbarrecht und Grundzüge des Immobilienrechts, Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Bezüge zum öffentlichen Recht, einschließlich Steuerrecht, Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Besonderheiten des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts) umfassen muss, ist im Original gem. § 6 FAO nachzuweisen.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden angerechnet.

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Der erfolgreiche Besuch des Lehrgangs ist gem. § 6 FAO durch Vorlage des Zeugnisses des Veranstalters im Original nachzuweisen. In dem Zertifikat müssen die Teilnahme an dem Lehrgang, Zeitraum und Dozenten hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiete des Miet- und Wohnungseigentumsrechts sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden bestätigt sein. Die Klausuren sind im Original vorzulegen.

- b) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:

Gemäß § 5 j FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von Fällen aus dem Miet- und Wohnungseigentumsrecht in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung nachgewiesen werden. Insgesamt müssen 120 Fälle nachgewiesen werden. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf

die in § 14 c Nr. 1 bis Nr. 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

Ihrem Antrag fügen Sie bitte eine anwaltliche Versicherung bei, dass Sie mit der Fallliste nachgewiesene Fälle als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

Zur Gliederung der Fallliste:

Trennen Sie bitte gerichtliche Verfahren von den außergerichtlichen Verfahren und kennzeichnen Sie zur Arbeitserleichterung, wenn gerichtliche und außergerichtliche Fälle für dieselbe Partei bearbeitet worden sind.

Alle Verfahren sollen fortlaufend in chronologischer Reihenfolge nummeriert werden. Zu jedem einzelnen Fall müssen gem. § 6 Abs. 3 FAO angegeben werden:

- Kurztitel sowie Kanzleiaktenzeichen
- Spezifizierung nach § 14 c FAO
- Zeitraum der Bearbeitung
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Aktenzeichen Gericht
- Verfahrensstand.

Soweit das Verfahren bereits abgeschlossen ist, geben Sie bitte an, wie dieses geschehen ist (z. B. durch Urteil, Beschluss, Vergleich, Klagerücknahme pp.). In diesem Fall ist auch das Datum der Entscheidung mitzuteilen.

Die Angabe des Kurztitels erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung des Antrags. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse, auch soweit sie nicht dem Kammervorstand angehören, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Auflistung der Fälle und die Angabe von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit sind erforderlich, um den Umfang der Tätigkeit beurteilen zu können. So kann z. B. eine Erstberatung nicht das gleiche Gewicht haben wie ein umfangreicher Mieterhöhungsprozess.

Fallzahlen:

Es ist nicht empfehlenswert, die Fallliste auf exakt 120 Fälle zu beschränken. Gewichtet der Ausschuss einzelne Fälle als nicht vollwertig, kann es geschehen, dass die Fallzahl nicht ausreicht.